

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 26 – 25. April 2022

Inhalt

Kreis Lippe

- 138 Hinweis auf die öffentliche Zustellung
- 139 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Augustdorf

- 140 Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bad Salzuflen

- 141 Bebauungsplan Nr. 0188 „Heidestraße/Pohlmanstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen
- Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 142 Öffentliche Zustellung des Bescheides über Grundbesitzabgaben
- 143 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen
Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15. Mai 2022
- 144 7. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2020/2025 am 04.05.2022
- 145 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

Stadt Barntrup

- 146 Wahlbekanntmachung der Stadt Barntrup

Stadt Blomberg

- 147 Wahlbekanntmachung

Stadt Detmold

- 148 Inkrafttreten des Bebauungsplanes 23-07a „östl. Orbker Straße“, 6. Änderung
Ortsteil: Jerxen-Orbke
Änderungsgebiet: östlich Orbker Straße
- 149 Versteigerung von Fundsachen
(Fundfahrräder und weitere Gegenstände)
- 150 Wahlbekanntmachung
- 151 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW - vom 01.02.2006 in der derzeit gültigen Fassung

Gemeinde Dörentrup

- 152 Wahlbekanntmachung

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 153 Wahlbekanntmachung der Stadt Horn-Bad Meinberg

Gemeinde Kalletal

- 154 Wahlbekanntmachung

Stadt Lage

- 155 Wahlbekanntmachung

Alte Hansestadt Lemgo

- 156 Wahlbekanntmachung
- 157 Amtliche Bekanntmachung Versteigerung von Fundsachen
- 158 Öffentliche Bekanntmachung
- 159 Bebauungsplan 26 01. 69 „Oberer Pahnsiek/ Am Stifts-land“
- 160 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Alten Hansestadt Lemgo
"Oberer Pahnsiek/Am Stiftsland" im Parallelverfahren zum Bebauungsplan 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“
- 161 Bekanntmachung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

Stadt Lügde

- 162 Wahlbekanntmachung

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 163 Wahlbekanntmachung

Gemeinde Schlagen

- 164 Wahlbekanntmachung

Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das

Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Kreis Lippe

138 Hinweis auf die öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung an den Azamat Akatovic Arstangaliev ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 08.04.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

139 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:

Die Fischerprüfung im Juni 2022 ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 20.04.2022 öffentlich bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

Gemeinde Augustdorf

140 Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungstext

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Bereich Nelkenstraße“

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für das o.g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt mit der Ergänzung der Festsetzung eines Solardachs und eines Pflanzgebotes den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 für den Teilbereich südlich der Nelkenstraße, im Bereich der angrenzenden Tulpenstraße (entsprechend dem anliegenden Übersichtsplan), für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und stimmt der beigefügten Begründung zu.“

Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 für den Teilbereich südlich der Nelkenstraße, im Bereich der angrenzenden Tulpenstraße wird mit der zugehörigen Begründung öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@augustdorf.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist: vom 03.05.2022 bis 07.06.2022 während der Dienststunden

Ort: Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Straße 16, Fachbereich IV - Bauen, Planen und Umwelt, Zimmer 11, 32832 Augustdorf

Auskünfte: Fachbereich IV, Herr Prill, Tel. 05237 / 9710 – 11

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.augustdorf.de im Bereich „Wohnen & Umwelt“ unter der Rubrik „Planung“ einsehbar.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 2 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) i.d.F. vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) mit der Änderung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) bestimmt, dass eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache erfolgen kann.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 05.04.2022 vom Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Gemeinde Augustdorf gefasste Beschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 für den Teilbereich südlich der Nelkenstraße, im Bereich der angrenzenden Tulpenstraße hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, den 13.04.2022

Der Bürgermeister

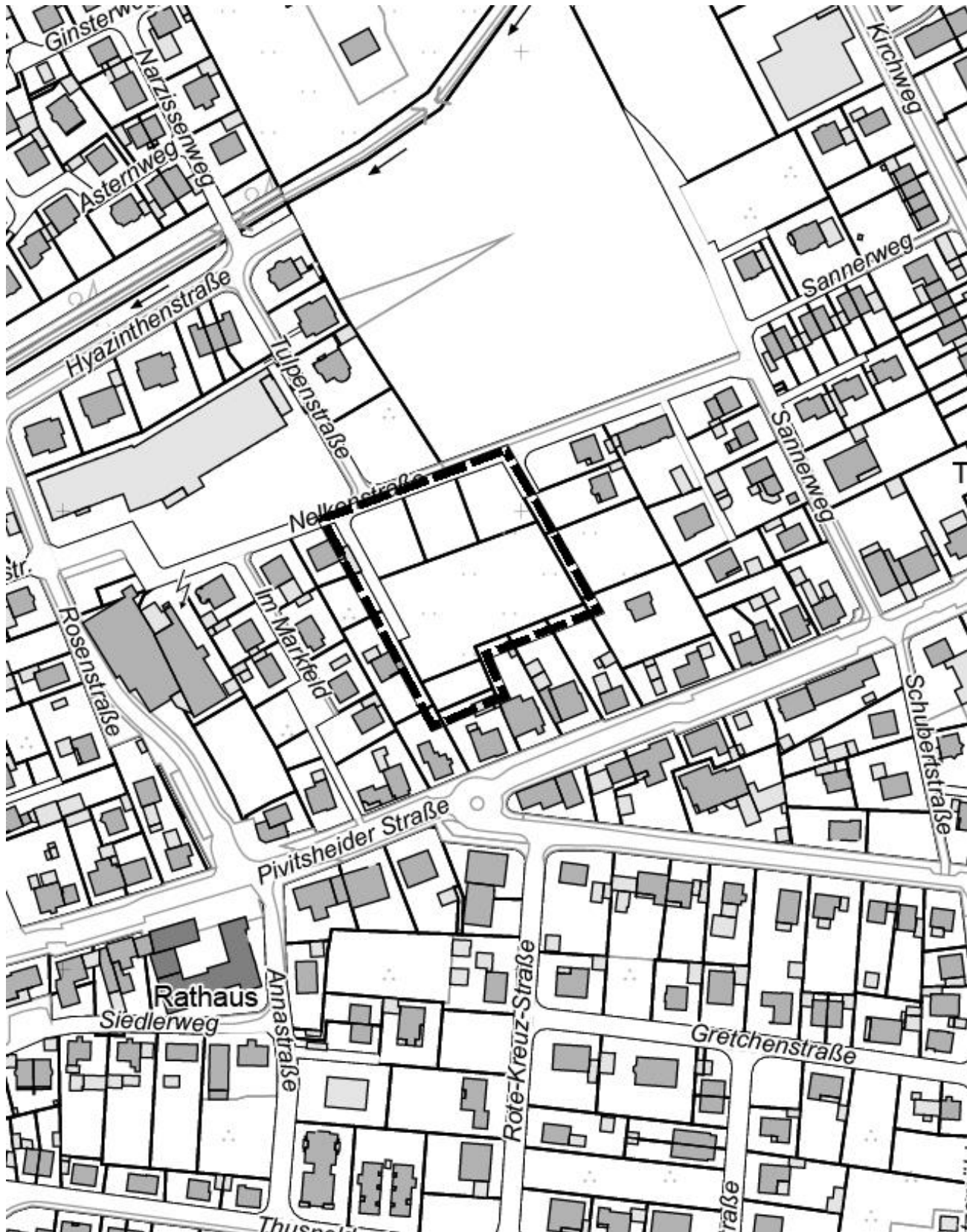
gez. Katzer
(Katzer)

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

Anlage 1

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Bereich Nelkenstraße“

Übersichtsplan



Stadt Bad Salzuflen

141 Bebauungsplan Nr. 0188 „Heidestraße/Pohlmanstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen - Beschluss der öffentlichen Auslegung

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 22.03.2022

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Dem Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0188 „Heidestraße/Pohlmanstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen mit der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 01.03.2022 wird zugestimmt. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für mindestens 30 Tage öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

06.05.2022 bis 07.06.2022

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, durchgeführt.

Ziel der Planaufhebung ist es, die Nachverdichtung im gesamten Planbereich, unabhängig von der Erschließungssituation, zu vereinfachen. Mit der Planaufhebung wird das Gebiet als Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch beurteilt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 verzichtet.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-184 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Einlass in das Dienstgebäude gewährt. Die jeweils geltenden Corona-Schutzbestimmungen sind einzuhalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen maximal zwei Personen gleichzeitig gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben öffentlichen Auslegung im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung sowie unter <https://www.bauleitplanung.nrw> eingesehen werden können. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 05222 952-184 gestellt werden. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, per E-Mail (stadtplanung@bad-salzuflen.de), auf der oben genannten Internetseite, oder zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetzestexte werden während der Offenlage zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

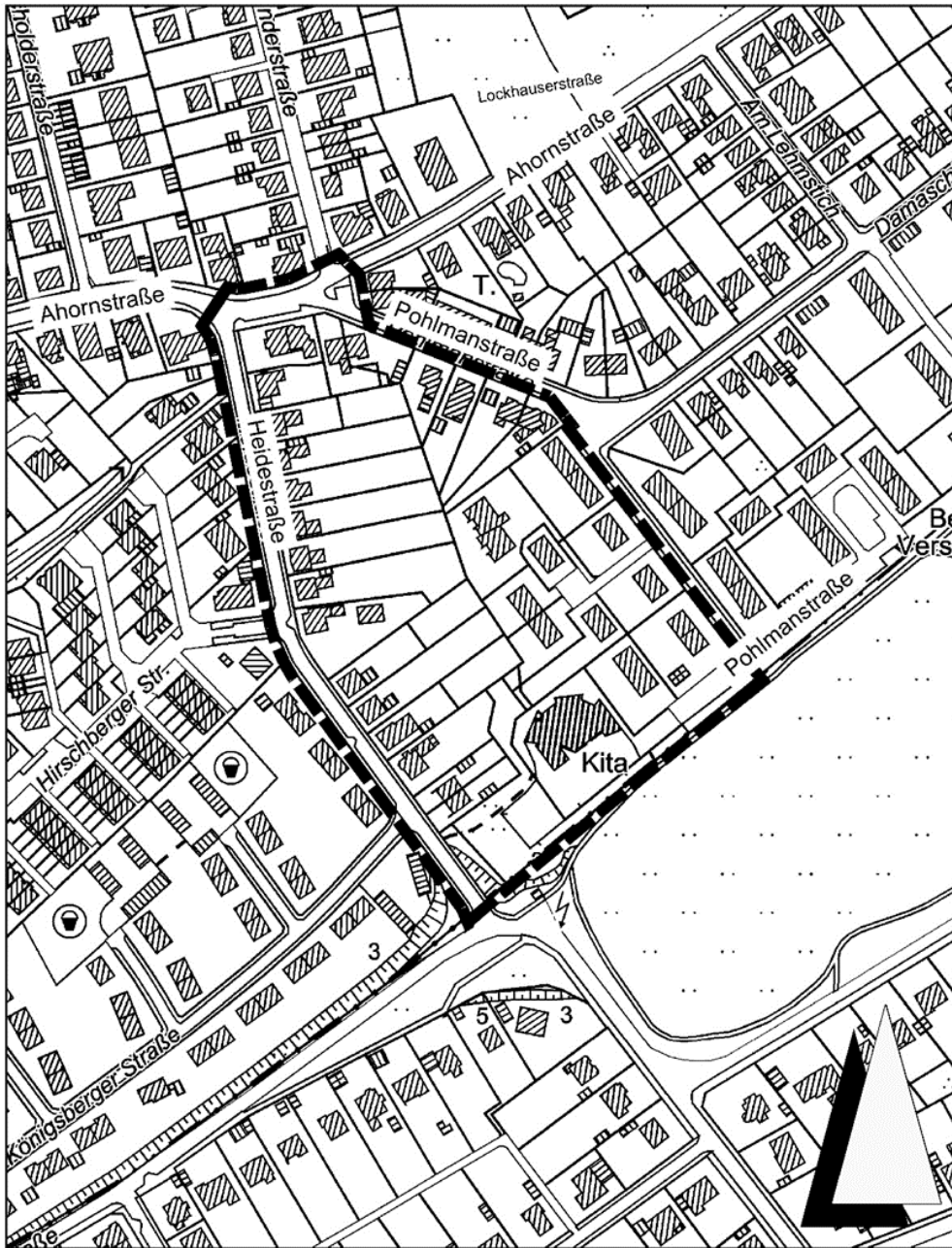
Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 23.03.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bernd Zimmermann

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 0188
"Heidestraße/Pohlmanstraße" - Aufhebung - ,
Ortsteil Bad Salzuflen



--- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0188

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, Copyright Kreis Lippe 2015

142 Öffentliche Zustellung des Bescheides über Grundbesitzabgaben

Die Bescheide über Grundbesitzabgaben vom 11.01.2021 und vom 12.01.2022, Kassen-zeichen 10004265-0100-0001 und 10004265-0100-0002 für Frau Brigitte Bonifacius (geb. 04.09.1948 – verst. 21.12.2020)

werden hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – an den gesetzlichen Erben Herrn Tino Bonifacius (geb. 05.07.1972) letzte bekannte Anschrift: Siekwiese 9, 32760 Detmold öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes ist die Zustellung der Bescheide nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Die Bescheide über Grundbesitzabgaben können bei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, Zimmer B-1.04, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Die Bescheide über Grundbesitzabgaben gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe als zugestellt.

Bad Salzuflen, den 08.04.2022
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Buchhorn

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

143 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Salzuflen gehört zum **Wahlkreis 97 Lippe I** und ist in **27 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

Nr. des Stimmbezirks	Bezeichnung und Lage des Wahlraums
010	Grundschule Elkenbreder Weg, Mensa, Elkenbreder Weg 20, 32105 Bad Salzuflen
020	Altenzentrum Bethesda, Gästehaus, Moltkestraße 22, 32105 Bad Salzuflen

022	Grundschule Elkenbreder Weg, Raum 01.EG.014, Elkenbreder Weg 20, 32105 Bad Salzuflen
030	Kurgastzentrum, Schalterhalle im Erdgeschoss, Parkstraße 20, 32105 Bad Salzuflen
040	Reha Zentrum Bad Salzuflen, DRV, Haus G, Lietholzstraße 24, 32105 Bad Salzuflen
050	MBK-Haus (früher), Arbeitskr. Hilfe f. Behinderte e. V., Hermann-Löns-Straße 9a, 32105 Bad Salzuflen
052	Kindertagesstätte Leuchtturm VAB gGmbH, Sporthalle Riestestraße 26, 32105 Bad Salzuflen
060	Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss Raum A 025 Wasserfuhr 25e, 32108 Bad Salzuflen
070	VHS-Haus, Raum E 13, Hermannstraße 32, 32105 Bad Salzuflen
080	VHS-Haus, Raum E 01, Hermannstraße 32, 32105 Bad Salzuflen
090	Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 011 Wasserfuhr 25e, 32108 Bad Salzuflen
100	Grundschule Wasserfuhr, OGS-Raum EG 17, Wasserfuhr 112, 32108 Bad Salzuflen
110	Netzwerk, Vortragsraum, Uferstraße 13, 32108 Bad Salzuflen
120	Grundschule Schötmar Kirchplatz, Mensa Am Kirchplatz 3, 32108 Bad Salzuflen
130	Grundschule Wüsten, Raum EG 008 Kirchheider Straße 44, 32108 Bad Salzuflen
140	Grundschule Wüsten, Musikraum EG 007 Kirchheider Straße 44, 32108 Bad Salzuflen
150	Sporthaus Ehrsen, Rotkehlchenweg 2a, 32108 Bad Salzuflen
160	AWO Kindertagesstätte Retzen, (frühere Grundschule Retzen), Raum 004, Kirchweg 6, 32108 Bad Salzuflen
170	Grundschulstandort Holzhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 7 Alt-Sylbacher-Weg 9, 32107 Bad Salzuflen
180	Feuerwehrgerätehaus Holzhausen, Schulungsraum

	Alt Holzhauser Straße 4, 32107 Bad Salzuflen
190	Bürgerhaus Wülfer-Bexten, Seniorenraum Am Schlinggarten 2, 32107 Bad Salzuflen
200	Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 103 Paul-Schneider-Straße 5, 32107 Bad Salzuflen
210	Grundschule Knetterheide, Klassenraum EG 004 Asper Platz 19, 32107 Bad Salzuflen
220	Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 109 Paul-Schneider-Straße 5, 32107 Bad Salzuflen
230	Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 18 Schötmarsche Straße 2, 32107 Bad Salzuflen
241	Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 20 Schötmarsche Straße 2, 32107 Bad Salzuflen
242	Dorfgemeinschaftshaus Ahmsen Am Schulweg 4, 32107 Bad Salzuflen

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungsbriefen angegeben, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt werden. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wähler/innen sollen die **Wahlbenachrichtigung** zur Wahl mitbringen. Außerdem müssen der **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitgebracht werden, damit sich die Wähler/innen auf Verlangen ausweisen können.

3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

5. Alle Wähler/innen haben **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck (Erststimme)** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen der Bewerber/innen einen Kreis für die Kennzeichnung,

- für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck (Zweitstimme)** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler/innen geben

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht

erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig,

wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, wenn sie die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert.

wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Auch für die Briefwahl gelten die Hinweise zur einmaligen und persönlichen Ausübung des Wahlrechts sowie zur Art der zulässigen Hilfeleistung (Ziffern 3 und 6 dieser Bekanntmachung).

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bad Salzuflen Briefwahlunterlagen beschaffen. Hinweise zur Beantragung befinden sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Briefwähler/innen müssen den hellroten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen (Wahlamt),

Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen abgegeben werden oder am Wahltag bis 18.00 Uhr in den Briefkasten am Haupteingang des Rathauses eingeworfen werden.

10. Für die Stadt Bad Salzuflen werden 15 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Schulzentrum Lohfeld, Wasserfuhr 25e, 32108 Bad Salzuflen, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

11. Nach § 107a des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer

unbefugt wählt. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Hilfeleistung entgegen der Wahlentscheidung oder

ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
das Ergebnis verfälscht oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt.

Bereits der Versuch ist strafbar.

Stadt Bad Salzuflen
Bad Salzuflen, den 12.04. 2022
Der Bürgermeister
In Vertretung

Melanie Koring
Erste Beigeordnete

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

144 7. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2020/2025 am 04.05.2022

7. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2020/2025 am 04.05.2022

Am Mittwoch, dem 04.05.2022, um 17.00 Uhr findet im **Pädagogischen Zentrum im Schulzentrum Lohfeld, Wasserfuhr 25E, 32108 Bad Salzuflen**, die 7. Sitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2020/2025 statt.

WICHTIG:

Zum Schutz aller Anwesenden haben Ratsmitglieder und Besucher*innen mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrende aus Risikogebieten oder **Kontaktpersonen von positiv getesteten Personen** sind, den Sitzungen fernzubleiben.

Zugangsregelung

Für Gremienmitglieder wie auch für Besucher*innen gilt für die Teilnahme an Gremiensitzungen die „3-G-Regel“ (geimpft, genesen oder getestet). Bitte bringen Sie einen entsprechenden Nachweis sowie Lichtbildausweis zur Sitzung mit. Personen ohne entsprechenden Nachweis bzw. Testung sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes

Besucher*innen und Gremienmitglieder müssen **beim Betreten, Verlassen oder Umhergehen sowie während der Sitzung** dauerhaft eine **FFP-2-Maske** tragen.

WLAN steht am Sitzungsort **nicht** zur Verfügung.

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Einwohnerfragestunde**
Anfragen sind bis Montag, den 02.05.2022 schriftlich beim Bürgermeister einzureichen
- 2. Niederschrift über die Sondersitzung des Rates am 07.04.2022**
- öffentlicher Teil -
- 3. Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 23.03.2022**
- öffentlicher Teil -
- 4. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen und Bericht über laufende Beschlüsse**
- 5. Fraktionsanträge**
 - 5.1. Aussetzung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen - Antrag FDP-Fraktion vom 15.03.2022 –
- 6. Verlängerung der befristeten Einstellung des Klimaschutzmanagers**
- 7. Kurzbericht zur Haushaltslage 31.03.2022**
- 8. Eigenkapitalstärkung der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH**
- 9. Ortsrecht**
 - 9.1. Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen

- 9.2. Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen
- Termine können per E-Mail an schiedsamtbezirk2@bad-salzuflen.de oder unter der Mobil-Nr. +49160 96868226 vereinbart werden.
- 10. Gremienbesetzung**
- 10.1. Umbesetzungen Ortsausschuss Holzhausen-Hölsen und Drittgremien - Antrag Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 07.03.2022 –
Bad Salzuflen, den 21.04.2022
Dirk Tolkemitt
Bürgermeister
- 10.2. Umbesetzung Ausschuss für Schule und Bildung sowie Ausschuss für Ehrenamt und Sport - Antrag FDP-Fraktion vom 04.04.2022 –
Kr.Bl.Lippe 25.04.2022
- 10.3. Umbesetzung in der Gesellschafterversammlung der Lippe Tourismus & Marketing GmbH
- 10.4. Vertretung des Integrationsrats im Sozialausschuss mit beratender Stimme - Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und Freie Wähler vom 11.04.2022 –

11. Anfragen von Ratsmitgliedern

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 23.03.2022**
- nichtöffentlicher Teil –
2. **Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen und Bericht über laufende Beschlüsse**
3. **Grundstücksangelegenheiten, Leopoldshöher Straße**
4. **EGW Immobilienangelegenheit**
5. **Anfragen von Ratsmitgliedern**

Bad Salzuflen, den 21. April 2022

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

145 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 Frau Claudia Heumann für die Dauer von 5 Jahren zur ehrenamtlichen Schiedsperson für den Schiedsbezirk II der Stadt Bad Salzuflen (Ortsteile Schötmar, Ehrsen-Breden, Grastrup-Hölsen, Retzen, Papenhausen, Holzhausen, Werl-Aspe und Wülfer-Bexten) gewählt.

Stadt Barntrup

146 Wahlbekanntmachung der Stadt Barntrup

1. Am **15.05.2022** findet die **Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Barntrup gehört zum Wahlkreis 98 (Lippe II Herford III) und ist in in folgende 8 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Bezeichnung
001	Mehrzweckhalle Alverdissen
002	Städt. Gymnasium Barntrup, Eingang Holstenkamp
003	Städt. Gymnasium Barntrup, Eingang Holstenkamp
004	Städt. Gymnasium Barntrup, Eingang Holstenkamp
005	Städt. Gymnasium Barntrup, Eingang Holstenkamp
006	Ziegler-Scheune Selbeck, Eingang Mittlere Trift
007	Hof Brand v. Lindau Sommersell
008	Bürgerhaus Sonneborn

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis (**Erststimme, linke Spalte**) die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimme, rechte Spalte**) die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste es gelten soll.

Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so recht

zeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Bantrup, Gymnasium, Eingang Große Twete, zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bantrup, den 25.04.2022

Ortmeier
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

Stadt Blomberg

147 Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Blomberg gehört zum Wahlkreis 98 Lippe II - Herford III und ist in 17 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03. April 2022 bis 24. April 2022 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Damit die/der Wähler/-in sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann, ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll ebenfalls mitgebracht werden.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden**. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung seiner /ihrer Wahlberechtigung den Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Der/die Wähler/-in kann seine Stimmen nur einmal und nur persönlich abgeben. Die Stimmabgabe durch eine/-n Vertreter/-in anstelle des/der Wähler-s/-in ist unzulässig.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

1. für die **Wahl im Wahlkreis (Erststimme, linke Spalte)** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
2. für die **Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme, rechte Spalte)** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei- bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlags sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbst bestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wähler(-s/-in) ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.,

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.
5. Inhaber eines Wahlscheins können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Stadt Blomberg Team Bürgerservice und Ordnung, Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, kennzeichnet persönlich den mit dem Wahlschein übersandten amtlichen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die drei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in den Briefwahllokalen Rathaus, Marktplatz 1, Rathaussaal Zimmer Nr. 11 (Briefwahl I), Zimmer 2+3 (Briefwahl II) und kleiner Sitzungssaal Zimmer Nr. 10 (Briefwahl III), 32825 Blomberg zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de / Verwaltung / öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 25.04.2022

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister
gez.

Christoph Dolle

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

Stadt Detmold

148 Inkrafttreten des Bebauungsplanes 23-07a „östl. Orbker Straße“, 6. Änderung Ortsteil: Jerxen-Orbke Änderungsgebiet: östlich Orbker Straße

Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **31.03.2022** gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

23-07a „östl. Orbker Straße“, 6. Änderung Ortsteil: Jerxen-Orbke Änderungsgebiet: östlich Orbker Straße

rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

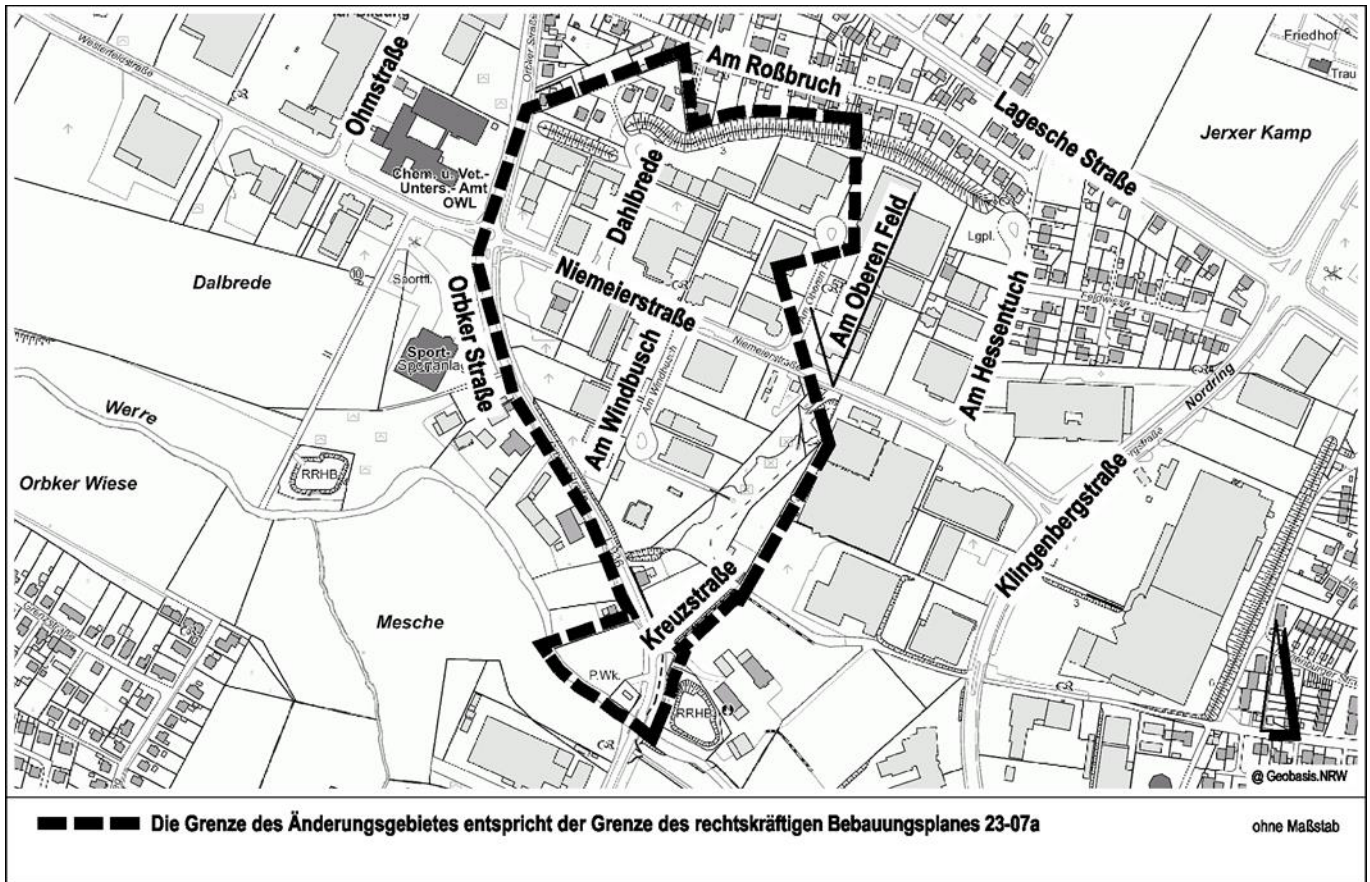
Detmold, 01.04.2022

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

**Bebauungsplan 23-07a „östl. Orbker Straße“,
6. Änderung**
Ortsteil: Jerxen-Orbke
Änderungsgebiet: östlich Orbker Straße



Kr.BI.Lippe 25.04.2022

149 Versteigerung von Fundsachen (Fundfahräder und weitere Gegenstände)

Die gefundenen und vom Eigentümer nicht abgeholt
Fundsachen werden am

Samstag, 21.05.2022 ab 09.30 Uhr

in der Grünstraße 38 in Detmold (ehemals Mercedes-Ge-
lände) meistbietend versteigert.

Die Fundsachen wurden mehr als 6 Monate im Fundbüro
aufbewahrt. Die Finder werden hiermit aufgefordert -soweit
noch nicht geschehen- bis zum 12.05.2022 ihre Rechte aus
Fundmeldungen geltend zu machen.

STADT DETMOLD
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.BI.Lippe 25.04.2022

150 Wahlbekanntmachung

2. Am **15. Mai 2022** findet die

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Detmold gehört zum Wahlkreis 99 (Lippe III)
und ist in 51 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberech-
tigten in der Zeit vom 04. April bis 24. April 2022 über-
sandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahl-
raum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu
wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Brief-
wahlergebnisses um 16.00 Uhr im Grabbe-Gymnasium,
Küster-Meyer-Platz 2, 32756 Detmold, in den Klassen-
räumen rund um die Aula zusammen. Die Ergebniser-
mittlung ist öffentlich.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung seiner/ihrer Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die **Wahl im Wahlkreis (Erststimme, linke Spalte)** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme, rechte Spalte)** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei- bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

4. Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Er/Sie gibt seine Stimmen geheim ab.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden

Wähler/innen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert sind, den Stimmzetteln zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine andere Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe in Anspruch nehmen.

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist (für Detmold Wahlkreis 99, Lippe III),

c) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder

d) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Stadt Detmold, -Wahlteam-, Paulinenstr. 45, 32756 Detmold) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, kennzeichnet persönlich den mit dem Wahlschein übersandten amtlichen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes). Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Detmold, den 13.April 2022

Stadt Detmold
Der Bürgermeister
In Vertretung

Thomas Lammering
Technischer Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

151 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW - vom 01.02.2006 in der derzeit gültigen Fassung

Herrn Tino Bonifacius, geb. 05.07.1972, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, werden hiermit die Grundbesitzabgabenbescheide 2021 und 2022 vom 25.01.2021 und 19.01.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (Grundbesitzabgabenbescheide 2021 und 2022 vom 25.01.2021 und 19.01.2022, Kz: 10010908-0001 bis -0003-0100) können vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 1, Bielefelder Str. 1, 1. OG, Zimmer 1.23 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 01.02.2006 in der derzeit gültigen Fassung.

Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag:

Sack

Bearbeitende Stelle:
1.0.23 Finanzen und Steuern
Tel.: 05231/977-345

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

Gemeinde Dörentrup

152 Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Dörentrup gehört zum Wahlkreis 98 (Lippe II – Herford III) und ist in 6 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03. April 2022 bis 24. April 2022 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Damit die/der Wähler/-in sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann, ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll ebenfalls mitgebracht werden.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden**. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung seiner /ihrer Wahlberechtigung den Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Der/die Wähler/-in kann seine Stimmen nur einmal und nur persönlich abgeben. Die Stimmabgabe durch eine/-n Vertreter/-in anstelle des/der Wähler-s/-in ist unzulässig.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die **Wahl im Wahlkreis (Erststimme, linke Spalte)** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die **Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme, rechte Spalte)** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschläges sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbst bestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wähler(-s/-in) ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Inhaber eines Wahlscheins können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Gemeinde Dörentrup, Fachbereich 2, Poststraße 11, 32694 Dörentrup) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, kennzeichnet persönlich den mit dem Wahlschein übersandten amtlichen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Dörentrup, Poststraße 11, 32694 Dörentrup, Sitzungssaal und im Bürgerhaus der Gemeinde Dörentrup, Am Rathaus 2, 32694 Dörentrup zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Dörentrup, den 18.03.2022

Gemeinde Dörentrup
Der Bürgermeister

Veldink

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg

153 Wahlbekanntmachung der Stadt Horn-Bad Meinberg

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Horn-Bad Meinberg gehört zum Wahlkreis 99 Lippe III und ist in 16 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/Wählerin erhält nach Betreten des Wahlraums und Feststellung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Horn-Bad Meinberg (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt werden 6 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr in der Burgscheune, Burgstraße 7, 32805 Horn-Bad Meinberg zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung).

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, 12.04.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Krüger

Kr.Bl. Lippe 25.04.2022

Gemeinde Kalletal

154 Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Kalletal gehört zum Wahlkreis 98 (Lippe II – Herford III) und ist in 13 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03. April 2022 bis 24. April 2022 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Damit die/der Wähler/-in sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann, ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll ebenfalls mitgebracht werden.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden**. Jede/r Wähler/-in erhält nach Feststellung ihrer/seiner Wahlberechtigung den Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/-in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die/der Wähler/-in kann ihre/seine Stimmen nur einmal und nur persönlich abgeben. Die Stimmabgabe durch eine/-n Vertreter/-in anstelle der Wählerin/des Wählers ist unzulässig.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die **Wahl im Wahlkreis (Erststimme, linke Spalte)** die Namen der Bewerber/-innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die **Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme, rechte Spalte)** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/-innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/der Wähler/-in gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,

und ihre/seine Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Ein/e Wähler/-in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/von dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbst bestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- Inhaber/-innen eines Wahlscheins können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Gemeinde Kalletal, Fachbereich Ordnung und Soziales, Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Wer durch Briefwahl wählen will, kennzeichnet persönlich den mit dem Wahlschein übersandten amtlichen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,

unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die vier Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in 32689 Kalletal, Rintelner Str. 3, Rathaus, im Sitzungsraum (Briefwahlbezirk 1) und im Trau- und Besprechungszimmer (Briefwahlbezirk 2) sowie in 32689 Kalletal, Am Markt 4, Bürgerhaus „Am Markt“, im Obergeschoss (Briefwahlbezirk 3) und im Erdgeschoss (Briefwahlbezirk 4) zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Kalletal, den 11.04.2022

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister
In Vertretung

Jens Hankemeier

Ergänzender Hinweis:

Die Bekanntmachung ist im Internet eingestellt unter <https://www.kalletal.de/Rat-und-Verwaltung/Bekanntmachungen.htm?>

Kr.Bl. Lippe 25.04.2022

Stadt Lage

155 Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die **Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Lage gehört zum Wahlkreis 97 Lippe I und ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk-Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
310	Maßbruch I	Sekundarschule der Stadt Lage; Teilstandort Maßbruch
311	Maßbruch II	Sekundarschule der Stadt Lage; Teilstandort Maßbruch
312	Kernstadt I	Grundschule Lage
313	Kernstadt II	Grundschule Lage
314	Bürgerhaus	Bürgerhaus
315	Kindertagesstätte Jahnplatz	Kindertagesstätte Lage; Jahnplatz
316	Heiden	Grundschule Heiden
317	Ehrentrup I	Grundschule Ehrentrup
318	Ehrentrup II / Wissentrup	Grundschule Ehrentrup
319	Billinghamen	Kindertagesstätte Billinghamen
320	Müssen I	Bunte Schule Grundschulver-bund Hörste-Müssen; Teilstandort Müssen
321	Müssen II	Bunte Schule Grundschulver-bund Hörste-Müssen; Teilstandort Müssen
322	Hörste	Bunte Schule Grundschulver-bund Hörste-Müssen; Hauptstandort Hörste
323	Kachtenhausen	Grundschule Kachtenhausen
324	Ohrsen	Grundschule Kachtenhausen
325	Pottenhausen / Waddenhausen II	Vereinstreff Pottenhausen
326	Waddenhausen I	Kindertagesstätte Waddenhausen
327	Hagen	Albert-Schweitzer-Schule
328	Hardissen	Grundschule Hardissen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 4. bis 24. April 2022 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlamt der Stadt Lage (Lagenser Forum, Raum 3.006, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage) eingesehen werden.

Für die Stadt Lage werden sieben Briefwahlbezirke gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr im Schulzentrum Werreanger, Breite Straße 30, 32791 Lage,

- Raum B. 02,
- Raum C. 01,
- Raum C. 02,
- Raum D. 01,
- Raum D. 02,
- Raum E. 01 und
- Raum E. 02

zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich (siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung).

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder

auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal persönlich und geheim** ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz i. V. m. § 37 Abs. 3 und 4 Landeswahlordnung).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lage, den 6. April 2022

Stadt Lage

gez. M. Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

Alte Hansestadt Lemgo

156 Wahlbekanntmachung

1.
Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum 18. Landtag NRW statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Alte Hansestadt Lemgo gehört zum Wahlkreis 98 Lippe II – Herford III und ist in folgende 22 allgemeine Stimmbezirke gegliedert:

Stimmbezirk	Bezeichnung
011	Lemgo – Ost
021	Lemgo – Nord/Ost
031	Lemgo – Spiegelberg
041	Lemgo – Mitte II
051	Lemgo – Süd II
061	Lemgo – Süd I
071	Lemgo – Laubke
081	Lemgo – Mitte I
091	Lemgo – West
101	Lemgo – Nord/West
111	Lemgo – Nord
121	Lüerdissen/Luherheide
131	Brake - Ost
141	Brake – Mitte
151	Brake – Süd
161	Hörstmar/Trophagen
171	Voßheide/Wiembeck
172	Wahmbeck
181	Entrup
182	Leese/Rhiene
191	Brüntorf/Matorf/Kirchheide
201	Lieme

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04. – 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 6 Briefwahlvorstände Nr. 909, 919, 929, 939, 949 und 959 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rathaus Lemgo, Marktplatz 1 und in den Räumlichkeiten in der Volkshochschule Detmold-Lemgo, Kramerstraße 5, 32657 Lemgo zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

3.
Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihrem Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes und Feststellung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändig.

4.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser. Hat der Kreisvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort angegeben. Bei dem Kreisvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ der Name der Wählergruppe angegeben.
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in einer Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Alten Hansestadt Lemgo einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne seine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lemgo, 25.04.2022

Markus Baier
(Bürgermeister)

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

157 Amtliche Bekanntmachung Versteigerung von Fundsachen

Es wird darauf hingewiesen, dass am Freitag, den 13.05.2022 ab 14:30 Uhr auf dem Hof der Städtischen Betriebe Lemgo, Herforder Straße 105, 32657 Lemgo, Fahrräder und diverse weitere Gegenstände versteigert werden. Die Gegenstände können ab 14:00 Uhr besichtigt werden.

Empfangsberechtigten (Verlierer der Fundsachen) wird hiermit Gelegenheit gegeben, ihre Rechte bis zum **12.05.2022** beim Bürgerbüro der Alten Hansestadt Lemgo im Ballhaus (Tel. 05261/213-115) anzumelden.

Lemgo, 06.04.2022

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Baier

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

158 Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1084 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2021 (BGBl. I S. 591), weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro, Marktplatz 3, 32657 Lemgo, abzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Lemgo, den 06.04.2022

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Baier

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

Gemäß § 42 Abs.3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1084 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2021 (BGBl. I S. 591), weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

1. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können:

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro, Marktplatz 3, 32657 Lemgo, abzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Lemgo, 06.04.2022

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Baier

Kr.Bi.Lippe 25.04.2022

159 Bebauungsplan 26 01. 69 „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01. 69 „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“ im Vollverfahren Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

„Der Stadtentwicklungsausschuss der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/Stiftsland“ mit neuem Abgrenzungsbereich.“

„Der Stadtentwicklungsausschuss der Alten Hansestadt Lemgo beschließt für den Bebauungsplan 26 01. 69

„Oberer Pahnsiek/Am Stiftsland“ mit neuem Abgrenzungsbereich die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.“

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.04.2021 die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/Stiftsland“ im Vollverfahren beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/Stiftsland“ ist in dem beigefügten Kartenauszug grafisch dargestellt. Für die genaue Abgrenzung sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das Areal südlich der Südschule wird nicht mehr wie ursprünglich geplant für eine Schulerweiterung benötigt. Durch die Überplanung der Fläche soll eine Wohnbaulandentwicklung erfolgen, um die Bebauung mit Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern, sowie Geschosswohnungsbau zu ermöglichen. Für die Erschließung wird eine neue Planstraße hergestellt. Zur Sicherung der Bestandsbebauung und des Neubaugebietes vor Starkregenereignissen wird ein großes und zwei kleinere Regenrückhaltebecken hergestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/Stiftsland“ liegt in der Zeit vom

27.04.2022 – 31.05.2022

öffentlich zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, gegenüber Raum 410, auf der Ebene 4, auf dem Bildschirm montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr aus.

Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zum ausgelegten Bauleitplan.

Die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/Stiftsland“ können zusätzlich online im Beteiligungsportal unter <http://www.osp.de/lemgo/beteiligung.php> eingesehen werden. In diesem Portal besteht ebenfalls die Möglichkeit sich innerhalb des oben genannten Zeitraumes zur Planung zu äußern.

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Verbreitung des Corona-Virus wird allen Personen, die die aushängenden Planunterlagen einsehen wollen, empfohlen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen sich telefonisch

unter 05261 213- 411 oder per Mail unter k.driedger@lemgo.de anzumelden. Für Fragen zu den Unterlagen stehen Ihnen die Sachbearbeiter der Abteilung Stadtplanung telefonisch zur Verfügung. Es wird darum gebeten persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden und nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Bekanntmachungsanordnung für den Aufstellungsbeschluss

Der Wortlaut der bekanntgemachten Beschlüsse stimmt mit den Beschlüssen des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 13.04.2021 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren. Der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 13.04.2021 über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit gemäß § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

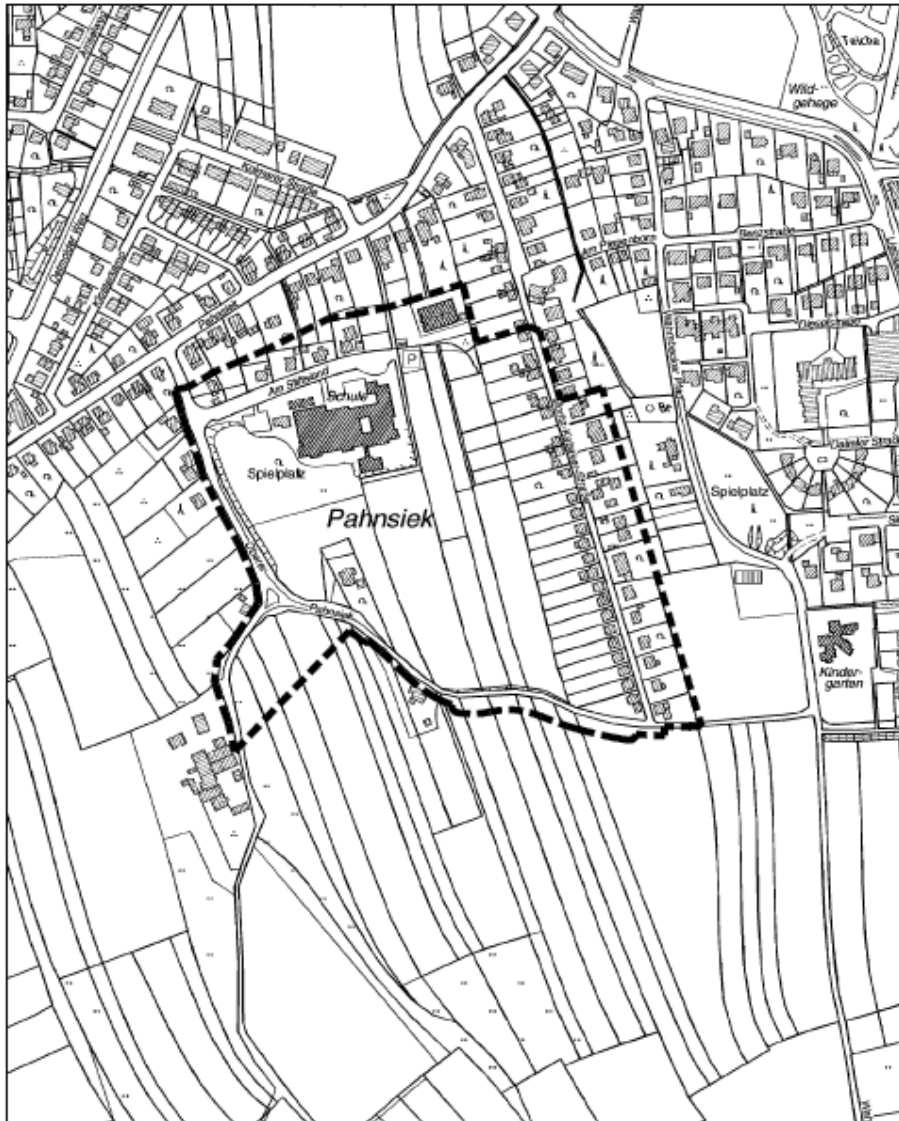
Lemgo, den 04.04.2022

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes 61 26 01.69
" Oberer Pahnsiek / Am Stiftsland "
Alte Hansestadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

160 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Alten Hansestadt Lemgo "Oberer Pahnsiek/Am Stiftsland" im Parallelverfahren zum Bebauungsplan 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“

- Beschluss über die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Alten Hansestadt Lemgo "Oberer Pahnsiek/Am Stiftsland"
- Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

„Der Stadtentwicklungsausschuss der Alten Hansestadt Lemgo beschließt erneut die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberer Pahnsiek/Stiftsland“ mit neuem Abgrenzungsbereich einzuleiten.“

„Der Stadtentwicklungsausschuss der Alten Hansestadt Lemgo beschließt für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“ mit neuem

Abgrenzungsbereich die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB.“

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.04.2021 die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“ im Parallelverfahren beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“ ist in dem beigefügten Kartenauszug grafisch dargestellt. Für die genaue Abgrenzung sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Das Areal südlich der Südschule wird nicht mehr wie ursprünglich geplant für eine Schulerweiterung benötigt. Durch die Überplanung der Fläche soll eine Wohnbauentwicklung erfolgen, um die Bebauung mit Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern, sowie Geschosswohnungsbau zu ermöglichen. Für die Erschließung wird eine neue Planstraße hergestellt. Zur Sicherung der Bestandsbebauung und des Neubaugebietes vor Starkregenereignissen wird ein großes und zwei kleinere Regenrückhaltebecken hergestellt. Der Flächennutzungsplan wird von Gemeinbedarfsfläche zu Wohnbaufläche geändert.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Vorentwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“ liegt in der Zeit vom

27.04.2022 – 31.05.2022

öffentlich zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, gegenüber Raum 410, auf der Ebene 4, auf dem Bildschirm montags bis freitags von 8.00

bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr aus.

Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zum ausgelegten Bauleitplan.

Die Unterlagen zum Vorentwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“ können zusätzlich online im Beteiligungsportal unter <http://www.o-sp.de/lemgo/beteiligung.php> eingesehen werden. In diesem Portal besteht ebenfalls die Möglichkeit sich zur Planung zu äußern.

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Verbreitung des Corona-Virus wird allen Personen, die die aushängenden Planunterlagen einsehen wollen, empfohlen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen sich telefonisch

unter 05261 213- 411 oder per Mail unter k.driedger@lemgo.de anzumelden. Für Fragen zu den Unterlagen stehen Ihnen die Sachbearbeiter der Abteilung Stadtplanung telefonisch zur Verfügung. Es wird darum gebeten persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden und nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Bekanntmachungsanordnung für den Aufstellungsbeschluss

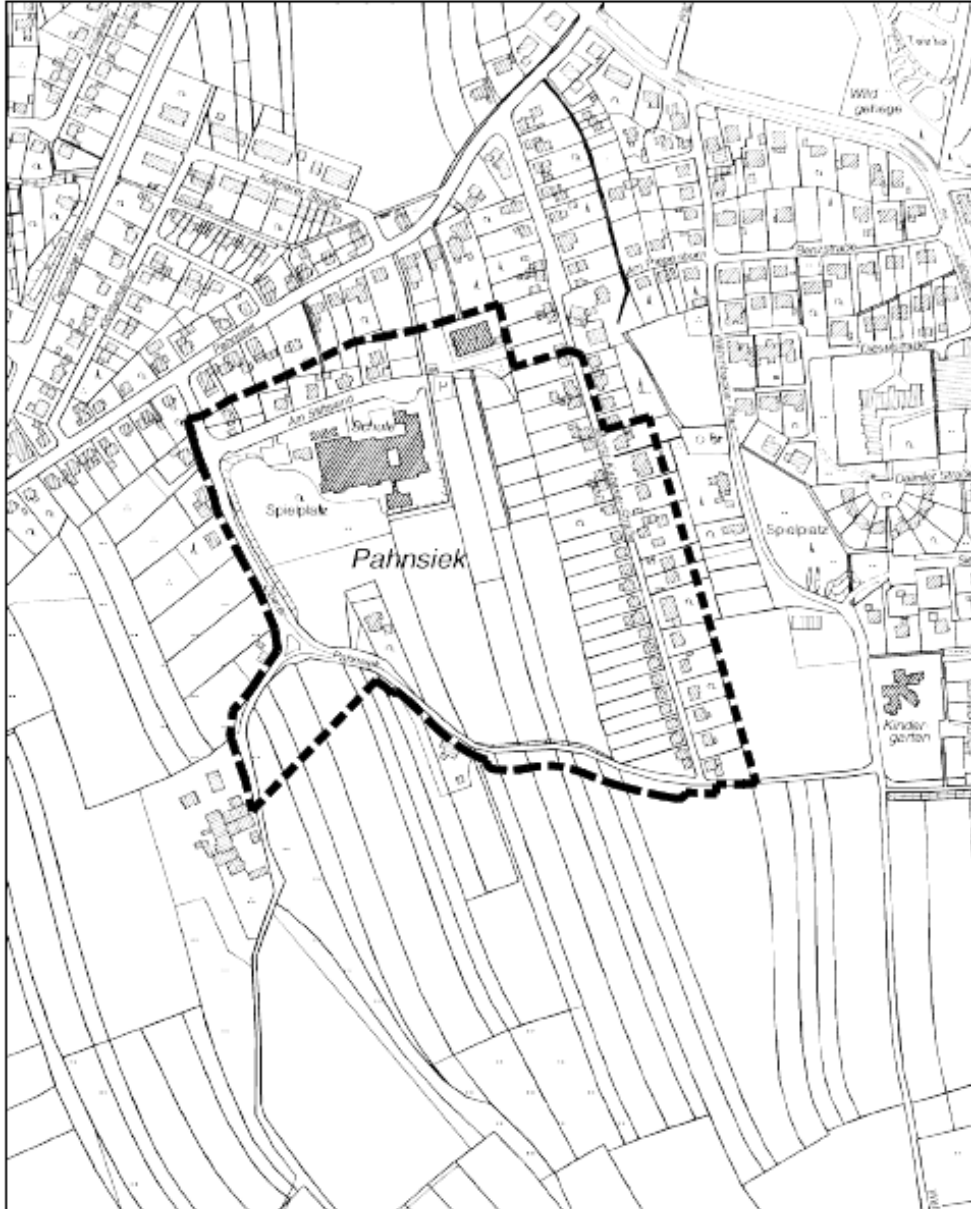
Der Wortlaut der bekanntgemachten Beschlüsse stimmt mit den Beschlüssen des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 13.04.2021 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren. Der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 13.04.2021 über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit gemäß § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Lemgo, den 04.04.2022

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier

Geltungsbereich der
37. Änderung des Flächennutzungsplanes
" Oberer Pahnsiek / Am Stiftsland "
Alte Hansestadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

161 Bekanntmachung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

Frau Tanja Kersting, Am Stumpenturm 13, 32657 Lemgo, hat auf ihren Sitz als Vertreter im Rat der Alten Hansestadt Lemgo mit Ablauf des 11.04.2022 verzichtet.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 in der zurzeit gültigen Fassung, stelle ich hiermit fest, dass Herr Nils Donat, wohnhaft Hamelner Straße 11, 32657 Lemgo, als nächstfolgender Bewerber aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Lemgo (GRÜNE) den freigewordenen Sitz im Rat der Alten Hansestadt Lemgo mit Wirkung vom 13.04.2022 einnimmt.

Gegen diese Entscheidung können,

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien
und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
sowie
die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo, Rathaus, Marktplatz 1, 32657 Lemgo) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Lemgo, 21.04.2022

Alte Hansestadt Lemgo

Gez.

Markus Baier
Wahlleiter

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

Stadt Lügde

162 Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die **18. Wahl des nordrhein-westfälischen Landtags** statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 010:	010 Gem. Grundschule Lügde
Wahlraum:	Gem. Grundschule Lügde
Wahlbezirk 020:	020 Rathaus Lügde
Wahlraum:	Rathaus Lügde
Wahlbezirk 030:	030 Kindergarten Lügde
Wahlraum:	Kindergarten Lügde
Wahlbezirk 040:	040 Feuerwehrgerätehaus Lügde
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus Lügde
Wahlbezirk 050:	050 AWO Kindergarten Lügde
Wahlraum:	AWO Kindergarten
Wahlbezirk 060:	060 Kloster Lügde
Wahlraum:	Kloster Lügde
Wahlbezirk 070:	070 Kindergarten Sabbenhausen
Wahlraum:	Kindergarten Sabbenhausen
Wahlbezirk 080:	080 Dorfgemeinschaftshaus Wörderfeld
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus Wörderfeld
Wahlbezirk 090:	090 Kindergarten Falkenhagen
Wahlraum:	Kindergarten Falkenhagen
Wahlbezirk 100:	100 Ehem. Gem. Grundschule Elbrinxen
Wahlraum:	Ehem. Grundschule Elbrinxen
Wahlbezirk 110:	110 Gem. Grundschule Rischenau
Wahlraum:	Gem. Grundschule Rischenau
Wahlbezirk 120:	120 Dorfgemeinschaftshaus Hummersen
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus Hummersen
Wahlbezirk 130:	130 Feuerwehrgerätehaus Niese
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus Niese

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03. April 2022 bis 29. April 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Gem. Grundschule Lügde zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (**Schwarzdruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (**Blau-**druck****) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lügde, 05.04.2022

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Blome

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

Stadt Schieder-Schwalenberg

163 Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Schieder-Schwalenberg gehört zum Wahlkreis 99 (Lippe III) und ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03. April 2022 bis 24. April 2022 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Damit die/der Wähler/-in sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann, ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll ebenfalls mitgebracht werden.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden**. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung seiner /ihrer Wahlberechtigung den Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Der/die Wähler/-in kann seine Stimmen nur einmal und nur persönlich abgeben. Die Stimmabgabe durch eine/-n Vertreter/-in anstelle des/der Wähler-s/-in ist unzulässig.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die **Wahl im Wahlkreis (Erststimme, linke Spalte)** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die **Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme, rechte Spalte)** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei- bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschläges sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbst bestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wähler(-s/-in) ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- Inhaber eines Wahlscheins können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Stadt Schieder-Schwalenberg, Fachbereich 3, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, kennzeichnet persönlich den mit dem Wahlschein übersandten amtlichen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an

Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Schieder-Schwalenberg, Ortsteil Schieder, Domäne 3, Bürger- und Rathaus, Bürgersaal (Briefwahlbezirk 1) und Ratssaal (Briefwahlbezirk 2) zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Schieder-Schwalenberg, den 08.04.2022

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Ergänzender Hinweis:

Die Bekanntmachung ist im Internet eingestellt unter <https://www.schieder-schwalenberg.de/Bürger-undService/Rathaus/Bekanntmachungen.de>

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

Gemeinde Schlangen

164 Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schlangen gehört zum Wahlkreis 99 (Lippe III) und ist in 7 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03. April 2022 bis 24. April 2022 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Damit die/der Wähler/-in sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann, ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll ebenfalls mitgebracht werden.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden**. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung seiner /ihrer Wahlberechtigung den Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Der/die Wähler/-in kann seine Stimmen nur einmal und nur persönlich abgeben. Die Stimmabgabe durch eine/-n Vertreter/-in anstelle des/der Wähler-s/-in ist unzulässig.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die **Wahl im Wahlkreis (Erststimme, linke Spalte)** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die **Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme, rechte Spalte)** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich

macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschla-ges sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbst bestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wähler(-s/-in) ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- Inhaber eines Wahlscheins können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Gemeinde Schlangen, Erdgeschoß, Bürgerbüro, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, kennzeichnet persönlich den mit dem Wahlschein übersandten amtlichen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die drei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Schlangen, Kirchplatz 6, Dachgeschoß (Briefwahlbezirke 509 und 510) und in Schlangen, Im Dorfe 1a im ehemaligen Trauzimmer (Briefwahlbezirk 508) zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Schlangen, den 12.04.2022

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Marcus Püster

Ergänzender Hinweis:

Die Bekanntmachung ist im Internet eingestellt unter
<https://www.gemeinde-schlangen.de/gemeinde/rathaus/bekanntmachungen.php>

Kr.Bl.Lippe 25.04.2022

Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold